

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Stand: 3.12.21

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein	<p>Zulässig ohne Abstandsgebot</p> <p>Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“ (§ 1 Abs. 3 CoronaVO Schule).</p>	<p>Fünf Schultage „Kohortenpflicht“ und Testpflicht für nicht-immunisierte Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe • klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen • Maskenpflicht für die Klasse/Gruppe/Kohorte im Unterricht unabhängig von der derzeit gültigen Warnstufe
Musik	<p>Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.</p> <p>In den Alarmstufen gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske zulässig, im Freien ohne Maske • Spielen von Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen Räumen (z. B. Sporthalle, Aula) zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote. • Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf (in den Alarmstufen mit den entsprechenden Einschränkungen) stattfinden.



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Sportunterricht	<p>Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung.</p> <p>In den Alarmstufen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fachpraktischer Sportunterricht darf nur noch kontaktfrei erfolgen (Ausnahmen: Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe und für Sicherheits- und Hilfestellungen). 	<ul style="list-style-type: none"> Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> im Freien (zur Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe auch in geschlossenen Räumen) kontaktfrei Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung)	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts
Außerunterrichtliche Veranstaltungen	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im In- und Ausland bis zum 31. Januar 2022 untersagt .	Zusätzliche Einschränkung: ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der Kohorte



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Mensabetrieb	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganzttag und kommunale Betreuungsangebote	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganzttag, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske

- Medizinische Maske
- Pflicht zum Tragen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume.
- **In den Alarmstufen:**
 - Maskenpflicht im Unterrichts- und Betreuungsraum
 - Maskenpflicht beim Singen in geschlossenen Räumen
- Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - Attest
 - Pausen außerhalb der Gebäude
 - Essen und Trinken
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird
 - Sportunterricht (§ 5)
 - Gesang und Blasinstrumente (§ 5a)
 - Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann

Testen

- Personal: an jedem Präsenztage
- Schülerinnen und Schüler
 - 2 x pro Woche bei PCR-Test, 3 x pro Woche bei Antigen-Schnelltest
- Immunisierte Personen sind ausgenommen

Abstandsempfehlung

- 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen

Lüften

- Alle 20 Minuten
- Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO₂-Ampel

Hygiene

- Hygienehinweise beachten
- Handkontaktflächen regelmäßig reinigen
- Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten
- Hygienische Handtrocknung

Schutzmaßnahmen



Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 8 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände** gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
 - Zutritt und Teilnahme stufenunabhängig mit 3 G-Nachweis (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)
 - schulische Regeln zur Maskenpflicht
- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die nach Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe I und Alarmstufe II differenzierenden Regelungen des § 10 CoronaVO:

Stufenregeln für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO				
	Basisstufe	Warnstufe*	Alarmstufe*	Alarmstufe II*
Geschlossene Räume	3 G	3 G nur PCR möglich!	2 G	2 G + **
Im Freien	> 5000 oder Nichteinhaltung Mindestabstand: 3 G	3 G	2 G	2 G + **

* Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vorerst noch der Zutritt auch in der Warnstufe und in den Alarmstufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in den Alarmstufen auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind.

** Es ist zusätzlich ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich.



Generell gilt für Veranstaltungen (sofern nicht privat):

- Ein Hygienekonzept muss erstellt werden.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden.

Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltungen, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht immunisierte Personen, Antigen-Schnelltest reicht aus



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

